

S a t z u n g
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in den zusammenhängend bebauten Ortsteilen der Stadt Westerstede
(Straßenreinigungsgebührensatzung)

Stand 16.12.2003

Aufgrund der §§ 6, 8, und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 19.09.1989 (Nds. GVBl. S. 345) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Stadt Westerstede am 15. Dezember 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren zur Deckung der Kosten, die der Stadt durch die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung entstehen, nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer/-innen der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer/-innen gelten die Eigentümer/-innen der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis A aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (2) Den Eigentümern/-innen der anliegenden Grundstücke werden die Nießbraucher/-innen (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner/-innen.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten, der auf 30 % der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt wird.

Der auf die Stadt entfallende Teil umfaßt

1. die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und –einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
 2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden,
 3. die Kosten für den auf die Hinterlegungsgrundstücke entfallenden Teil der Straßenreinigung, und
 4. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5a NKAG in Verbindung mit § 227 Abs. 1 AO 1977.
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks auf volle Meter abgerundet.
- (3) Die Grundstücksbreite wird nach den amtlichen Katasterzeichnungen maßstabsgerecht ermittelt. Zwischenzeitliche Grundstücksteilungen sind zu berücksichtigen.

§ 4

Eckgrundstücke

- (1) Eckgrundstücke sind mit allen Straßenfrontlängen zu veranlagern.
- (2) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5

Gebührenhöhe

- (1) Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 0,98 €

§ 6

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7

Auskunft- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer/-in und Erwerber/-in der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 8

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluß an die maschinelle Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluß an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung über den Wechsel der Gebührenpflicht versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das ganze Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht gleichzeitig die Gebührenschuld für den Rest des Kalenderjahres.

§ 9

Fälligkeit

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung vom 15.12.1998 in der Fassung vom 15.12.1998 außer Kraft.